

Merkblatt

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen durch Bedienstete des Landes

1.1. Beamt:innen

Ein:e Beamter:in muss jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses darf ein:e Beamter:in keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein:ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seiner:ihrer gegenwärtigen oder letzten zuständigen Behörde.

1.2. Beschäftigte, Praktikant:innen und Auszubildende

Auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen. Für Praktikanten und Auszubildende gelten entsprechende tarifliche Bestimmungen.

Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen erstreckt sich abweichend von der Regelung des Beamtenrechts nicht auf die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ABER: Hat sich ein:e Beschäftigte:r etc. einen Vorteil während der Dauer des Arbeitsverhältnisses versprechen lassen und wird das Versprechen aber erst nach dem Ausscheiden erfüllt, unterliegt dies auch dem Verbot der Annahme.

2. Grundsätze für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Bei der Zustimmung zur **ausnahmsweisen** Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Beamte:innen sind die folgenden Grundsätze zu beachten. Sie gelten sinngemäß auch bei der Anwendung der tariflichen Bestimmungen für die in Nr. 1.2. genannten Bediensteten.

2.1. Definition „Belohnungen“ und „Geschenke“

- Geld
- Sachwerte
- Alle anderen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die der:die Beamte:in keinen Rechtsanspruch hat und die ihm:ihr einen Vorteil verschaffen, ihn:sie objektiv besser stellen. Ein derartiger Vorteil kann z. B. liegen in:
 - der Überlassung von Gutscheinen (z. B. Eintrittskarten), Telefon-, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch
 - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslosen oder -günstigen Darlehen, Bürgschaften)
 - der Gewährung von Preisnachlässen, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Mitgliedern berufsständischer oder gewerkschaftlicher Vereinigungen oder einer allgemeinen Berufsgruppe, welcher der:die Beamte:in angehört, generell eingeräumt werden
 - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder der Mitnahme auf Reisen (z. B. Urlaubsreisen)
 - Bewirtungen oder der Gewährung von Unterkunft
 - erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Einsetzung als Erben oder Bedenken mit einem Vermächtnis).

Ein Vorteil kann auch dann bestehen, wenn der:die Beamte:in zwar einen Anspruch auf eine Gegenleistung (z. B. aus einer – auch genehmigten – privaten Nebentätigkeit) hat, seine:ihre Leistung aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

2.2. Definition „In Bezug auf das Amt“

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon bestimmen oder mitbestimmen lässt, dass der:die Beamte:in ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich.

Amt = Hauptamt, jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit

In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der:die Beamte:in durch eine im Zusammenhang mit seinen:ihren dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit oder ein im Zusammenhang seinen:ihren dienstlichen Aufgaben wahrgenommenes öffentliches Ehrenamt erhält. Nicht in Bezug auf das Amt gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der

privaten Sphäre gewährt werden. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des:der Beamt:in verknüpft sein.

2.3. Als allgemein erteilt anzusehen ist die Zustimmung für die Annahme

- Von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikeln wie Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks, sofern es sich um Artikel einfacher Art handelt).
- Von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des:der Beamten:in (z. B. aus Anlass eines Geburtstags oder Dienstjubiläums) im üblichen Maß.
- Von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof).
- Üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein:e Beamter:in nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen
- Üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der:die Beamte:in im Rahmen seines:ihrer Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm:ihr durch sein:ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist).

2.4. Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Der:Die Beamte:in darf eine Zuwendung, für deren ausnahmsweise Annahme die Zustimmung nicht nach Nr. 2.3. als allgemein erteilt anzusehen ist, nur annehmen, wenn die Kanzlerin zugestimmt hat. Bei Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils der Zustimmung bedarf oder als allgemein erteilt anzusehen ist, hat der:die Beamte:in die Zustimmung ebenfalls zu beantragen.

Die Zustimmung ist i. d. R. schriftlich zu beantragen. Dabei hat der:die Beamte:in die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der:die Beamte:in die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen; er:sie muss die Zustimmung aber unverzüglich beantragen. Er:Sie hat grundsätzlich den ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären, die Zuwendung wieder zurückzugeben, falls deren Annahme nicht zugestimmt wird.

Der:Die Beamte:in ist verpflichtet, über jeden Versuch, seine:ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken oder ihn:sie durch mittelbar zugutekommende Vorteile zu beeinflussen, ihre:n/seine:n Dienstvorgesetzte:n unverzüglich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung trifft

| | |
|------------------------------------|----------------|
| für Professoren | der Rektor |
| für alle übrigen Mitarbeiter:innen | die Kanzlerin. |

3. Rechtsfolgen

3.1. Strafrechtliche Rechtsfolgen

Vorteilsannahme: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

Bestechlichkeit: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren; bereits der Versuch ist strafbar.

Beamte:innen sind im Sinne des Strafrechts Beschäftigten etc. des öffentlichen Dienstes gleichgestellt.

3.2. Beamten-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Rechtsfolgen

| | |
|--|--|
| Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder längerer Dauer wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit: | Beamtenverhältnis endet kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils. Ist der:die Beamte:in nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er:sie mit der Rechtskraft der Entscheidung seine:ihre Rechte als Ruhestandsbeamter:in. |
| Geringere Strafe: | i. d. R. Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst, bei Ruhestandsbeamten/innen bis zur Aberkennung des Ruhegehalts) |

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stellt ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei einem:r Beamten:in ein disziplinarrechtlich zu untersuchendes Dienstvergehen dar. Bei einem:r Ruhestandsbeamten:in oder früheren Beamten:in mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er:sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf sein:ihr früheres Amt verstößt.

Für die in Nr. 1.2. genannten Bediensteten kann die Verletzung des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

3.3. Weitere Rechtsfolgen, Schadenersatz

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht.

Der:Die Beamte:in sowie die in Nr. 1.2. genannten Bediensteten haften darüber hinaus für den durch seine:ihre rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden.

Über diese Verpflichtungen muss und wird die Hochschule die Bediensteten in regelmäßigen Abständen belehren.